

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Oktober

1984

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnung:		Anlagen hierzu:	
Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (- MVGWO -)	139	Nr. 1: Muster eines Einladungsschreibens zur Durchführung eines vereinfachten Wahlverfahrens	144
Bekanntmachung:		Nr. 2: Hinweise für den Versammlungsleiter zur Durchführung eines vereinfachten Wahlverfahrens	146
Allgemeine Mitarbeitervertretungswahl 1985	144		

Verordnung

Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (- MVGWO -)

Vom 25. September 1984

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 7 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG -) vom 5. April 1978 in der Fassung vom 12. März 1984 (GVBl. S. 31) nach Beratung durch die Arbeitsrechtliche Kommission nachstehende Wahlordnung:

§ 1 Wahlausschuß

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretungen wird von einem Wahlausschuß vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen keiner Mitarbeitervertretung angehören. Werden Mitglieder des Wahlausschusses zur Wahl aufgestellt, scheidet sie aus dem Wahlausschuß aus. An ihre Stelle treten die Ersatzmitglieder. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter die in Absatz 1 vorgeschriebene Zahl, ist unverzüglich ein neuer Wahlausschuß zu wählen.

§ 2 Bildung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß wird in einer durch die Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode einzuberufenden Mitarbeiterversammlung aus ihrer Mitte in offener Abstimmung mit einfacher

Mehrheit gewählt. Mit der Mehrheit der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. In den Fällen der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Mitarbeitervertretung nach § 14 Abs. 1 MVG erfolgt die Einberufung unverzüglich.

Die Versammlung kann entscheiden, ob der Gesamtwahlvorschlag (§ 7 der Wahlordnung) nach Berufs- oder nach Anstellungsgruppen gegliedert sein soll.

(2) Besteht noch keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist nach Absatz 1 versäumt, beruft die Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung ein. Der Leiter der Mitarbeiterversammlung wird durch Zuruf bestimmt.

(3) Bei der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 4 MVG nimmt der Dekan oder ein von ihm Beauftragter die Befugnisse der Dienststellenleitung nach Absatz 2 wahr.

§ 3 Geschäftsführung des Wahlausschusses, Wahlgemeinschaften

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlausschuß unverzüglich nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die in der Wahlordnung vorgesehenen Handlungen des Wahlausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(3) Der Wahlausschuß prüft unverzüglich zusammen mit der Dienststellenleitung, ob eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 3 MVG gebildet werden soll. Ist das der Fall, nimmt er mit den in Betracht kommenden Dienststellen (Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bzw. Mitarbeiterschaft) Verbindung auf. Liegen die erforderlichen Zustimmungen vor, beruft die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung der größten Dienststelle eine gemeinsame Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses ein.

§ 4 Wählerliste

(1) Der Wahlausschuß stellt eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf. Die Wählerliste ist bei der Dienststelle oder den Dienststellen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gewählt werden soll, zur Einsicht auszulegen oder den Wahlberechtigten zu übersenden mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen deren Richtigkeit oder Vollständigkeit innerhalb einer Woche beim Wahlausschuß vorzubringen sind.

(2) Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Auslegung oder nach Zugang der Wählerliste deren Berichtigung beantragen. Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich. Hält er die Einwendungen für begründet, berichtigt er die Wählerliste; andernfalls erteilt er einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 12 der Wahlordnung.

(3) Die Dienststellen leisten bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Liste Amtshilfe.

§ 5 Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlausschuß setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest; dieser darf bei allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen nicht nach dem 31. März des Wahljahres, in den Fällen des § 14 Abs. 1 MVG nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlausschusses liegen. Der Wahlausschuß erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist, auswärtig beschäftigten Wahlberechtigten durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über:

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung sowie ihre Verteilung auf die Berufs- oder Anstellungsgruppen (§§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 2 MVG),
- d) Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen einschließlich der Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag nach § 6 der Wahlordnung,
- e) Bekanntgabe der Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge,

- f) die Voraussetzungen für die Briefwahl nach § 9 dieser Wahlordnung,
- g) die Wählbarkeit nach § 9 MVG.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die wahlberechtigten Mitarbeiter können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens beim Wahlausschuß schriftlich Vorschläge zur Wahl für die Mitarbeitervertretung einreichen. Die Wahlvorschläge müssen den Namen, den Vornamen, die Berufs- oder Anstellungsgruppe sowie die Beschäftigungsstelle enthalten; sie sind in Dienststellen mit über 100 Wahlberechtigten von mindestens fünf, in den übrigen Fällen von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Den Wahlvorschlägen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Der Wahlausschuß hat unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen zu prüfen. Er stellt auch das Einverständnis der Vorgeschlagenen mit ihrer Benennung fest. Etwaige Beanstandungen sind dem Erstunterzeichner und dem Vorgeschlagenen umgehend mitzuteilen. Sie können spätestens drei Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden. Über Beanstandungen, die durch Verhandlungen mit den Einreichern der Vorschläge nicht behoben werden können, entscheidet der Wahlausschuß. In einem schriftlichen Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 12 dieser Wahlordnung hinzuweisen.

(3) Unmittelbar vor Ablauf der Vorschlagsfrist prüft der Wahlausschuß, ob mindestens so viele Wahlvorschläge eingegangen sind, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Sind weniger Vorschläge eingegangen, kann die Vorschlagsfrist um eine weitere Woche verlängert werden; sind keine weiteren Vorschläge eingegangen oder entsprechen diese nicht der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung, werden die Wahlvorschläge durch den Wahlausschuß auf die vorgeschriebene Zahl ergänzt.

§ 7 Gesamtwahlvorschlag und Stimmzettel

(1) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist stellt der Wahlausschuß die gültigen Einzelwahlvorschläge, getrennt nach Berufs- oder Anstellungsgruppen, in alphabetischer Reihenfolge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise (z. B. Aushang, schriftliche Mitteilung) bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung sowie die Verteilung auf die Berufs- oder Anstellungsgruppen enthalten.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Der Zeitraum für die Wahlhandlung sollte innerhalb der Dienstzeit liegen. Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses statt. Diese führen die Wählerliste und kennzeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß festzustellen, daß die Wahlurne leer ist; sie ist bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines dem Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahllokal ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet im Wahlumschlag in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Zuvor ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen an der vorgesehenen Stelle auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Mitglieder für die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(4) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist durch den Wahlausschuß sicherzustellen. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(5) Erweist sich die Einrichtung mehrerer Stimmbezirke als zweckmäßig, kann der Wahlausschuß seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. Ein Mitglied des Wahlausschusses muß jedoch in jedem Stimmbezirk bei der Durchführung der Wahl anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlausschuß Wahlhelfer zuziehen.

Bei der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung mehrerer Stimmbezirke sind auch die räumliche Entfernung der an der Wahl der Mitarbeitervertretung beteiligten Dienststellen sowie der für das Zusammenkommen am Wahlort erforderliche Zeit- und Kostenaufwand zu berücksichtigen.

(6) Für Mitarbeiter von Dienststellen oder Teilen von ihnen, die außerhalb des Ortes, an dem die Wahlhandlung stattfindet, beschäftigt sind, kann der Wahlausschuß die Briefwahl beschließen.

§ 9

Briefwahl

(1) Für Wahlberechtigte und in die Wählerliste eingetragene Mitarbeiter, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind zur Wahl zu kommen, sowie für Mitarbeiter von Dienststellen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird, besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Auf Antrag wird solchen Mitarbeitern der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlausschuß übersandt bzw. ausgehändig; dies ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Antrag soll spätestens fünf Tage vor der Wahl beim Wahlausschuß vorliegen.

(3) Die Wahl der Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 7 MVG erfolgt durch Briefwahl.

(4) Wird vom Wahlausschuß für einzelne Dienststellen oder Teile von ihnen die Briefwahl beschlossen, werden die Wahlunterlagen unaufgefordert übersandt.

(5) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuß eingegangen sind.

(6) Der Wahlausschuß sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuß alle vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(7) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahl, über deren Verlauf ein Protokoll aufzunehmen ist, wird das Wahlergebnis durch den Wahlausschuß festgestellt. An der Feststellung des Wahlergebnisses können die wahlberechtigten Mitarbeiter teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die Wahlurne und prüfen, ob die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge mit den Eintragungen in der Wählerliste übereinstimmt; nach Zählung der abgegebenen Stimmen wird festgestellt, wieviele Stimmen auf die einzelnen Namen entfallen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter sind nach der Reihenfolge der auf sie innerhalb ihrer Berufs- oder Anstellungsgruppe (je nach Aufgliederung des Gesamtwahlvorschlages) entfallenden Stimmenzahl als Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Sind mehrere Stimmbezirke eingerichtet, stellt der Wahlausschuß alsbald nach Abschluß der Wahlhandlung das Ergebnis aller Stimmbezirke fest.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die nicht vom Wahlausschuß ausgegeben wurden,
- c) aus denen sich die Willensäußerung des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) bei denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind,
- e) die einen Zusatz enthalten.

(5) Die Feststellung des Wahlergebnisses ist in dem aufzunehmenden Protokoll zu vermerken. Es ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

(6) Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang in der Dienststelle bekannt. Die Bekanntgabe muß zwei Wochen ausgehängt werden und den Hinweis enthalten, daß die Wahl nach § 12 Abs. 1 MVG binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahler-

gebnisses beim Schlichtungsausschuß der Evangelischen Landeskirche in Baden angefochten werden kann. Die Frist ist im Aushang unter Angabe der jeweiligen Termine genau zu bezeichnen.

(7) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder schriftlich von dem Ergebnis der Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich erklärt, daß er die Wahl ablehnt. Lehnt er die Wahl ab, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein.

(8) Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterrichtet die Dienststellenleitung über das Wahlergebnis. Gleichzeitig teilt er die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter mit den Namen, Anschriften und Berufsbezeichnungen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung dem Evangelischen Oberkirchenrat in dreifacher Fertigung mit. Dieser leitet je eine Fertigung an die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses und an den Vorsitzenden der Gesamtvertretung weiter.

§ 11

Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 wahlberechtigten Mitarbeitern soll nach Möglichkeit die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt werden. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter, die von der amtierenden Mitarbeitervertretung oder, falls eine solche nicht besteht, von der Dienststellenleitung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit einberufen wird. Die Einladung erfolgt durch Zusendung oder Aushang; ihr ist eine Zusammenstellung der wahlberechtigten Mitarbeiter (Wählerliste) beizufügen, aus der die Namen und Vornamen sowie die Berufs- und Anstellungsgruppen hervorgehen. Die Einladung hat die Hinweise zu enthalten, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste innerhalb einer Woche vorzubringen sind, wie viele Mitarbeitervertreter nach § 6 Abs. 1 MVG zu wählen sind und daß schriftliche Wahlvorschläge vorbereitet und in der Wahlversammlung eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Wahlausschusses übernimmt; er darf nicht zur Wahl aufgestellt werden. Der Versammlungsleiter fordert zunächst die Versammlung auf, zu überlegen, ob mit einer anderen Dienststelle im Sinne von § 2 MVG eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 3 MVG gebildet werden soll. Erhält ein solcher Vorschlag oder Antrag die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter, holt der Versammlungsleiter die erforderlichen Zustimmungen ein (§ 5 Abs. 3 Satz 2 MVG, § 3 Abs. 3 der Wahlordnung). Andernfalls wird das vereinfachte Wahlverfahren fortgesetzt.

Gemeinsam mit den anwesenden Wahlberechtigten hat der Versammlungsleiter zu klären, ob nach Berufsgruppen oder nach Anstellungsgruppen gewählt wird und wie viele Mitglieder der zu wählenden Mitarbeitervertretung welcher Berufs- oder Anstellungsgruppe angehören sollen.

(3) Der Versammlungsleiter fordert die Versammlung auf, schriftlich oder durch Zuruf Wahlvorschläge zu machen, die zur Niederschrift genommen und der Versammlung bekanntgegeben werden. Erhalten die Wahlvorschläge die Zustimmung der Vorgeschlagenen, werden an die Wahlberechtigten Stimmzettel ausgegeben, die unter Berücksichtigung der Berufs- oder Anstellungsgruppen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen. Die gefalteten Stimmzettel werden eingesammelt und vom Versammlungsleiter sofort ausgezählt. Für die Auszählung hat der Versammlungsleiter einen von der Versammlung zu wählenden Mitarbeiter, der nicht zur Wahl steht, hinzuzuziehen. Eine Briefwahl ist nicht zugelassen.

Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann sofort mündlich abgegeben werden. Über die Wahlhandlung und über die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Das Wahlergebnis ist der Dienststellenleitung und dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen (vgl. § 10 Abs. 8 der Wahlordnung).

(4) Die Versammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschließen, daß ein vereinfachtes Wahlverfahren nicht stattfinden soll. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlausschuß, der die Wahl nach den §§ 3 bis 10 der Wahlordnung vorbereitet und durchführt.

(5) Soweit in den Absätzen 1 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung der Wahl sowie die Bestimmungen über Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses sinngemäß Anwendung.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 10 Abs. 6 der Wahlordnung) beim Schlichtungsausschuß angefochten werden. Die Anfechtung muß schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Gründe erfolgen (vgl. § 12 Abs. 1 MVG). Die Anfechtungsschrift muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist, hat der Wahlausschuß die Ungültigkeit der Wahl unverzüglich bekanntzugeben und diese innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.

(3) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die geltend gemachte Verletzung von Vorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinflussen konnte, ist die Wahl gültig.

(4) Wird nur die Wahl einzelner Mitglieder der Mitarbeitervertretung für ungültig erklärt, ist entsprechend § 10 Abs. 7 Satz 3 der Wahlordnung zu verfahren.

§ 13

Wahlakten

Die Wahlakten werden von der Mitarbeitervertretung bis zur Beendigung ihrer Amtszeit aufbewahrt.

§ 14

Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung nach § 5 a MVG

(1) Für die Wahl der Gesamtmitarbeitervertretung gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach Abschluß der Wahlen für die einzelnen Mitarbeitervertretungen des Rechtsträgers treten die Vorsitzenden dieser Mitarbeitervertretungen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen; sie stellen fest, wieviele Mitglieder in die Gesamtmitarbeitervertretung zu entsenden sind und wie sich die Sitze auf die einzelnen Mitarbeitervertretungen verteilen. Dies wird in einem Anschreiben an die beteiligten Mitarbeitervertretungen festgehalten, mit dem diese gleichzeitig aufgefordert werden, innerhalb von zwei Wochen ihre Vertreter und deren Stellvertreter für die Gesamtmitarbeitervertretung zu benennen.

§ 15

Wahl der Jugendvertretung

(1) Die Wahl der Jugendvertretung (§ 16 MVG) wird von dem Wahlvorstand (§ 19 Abs. 2 MVG) in entsprechender Anwendung dieser Wahlordnung vorbereitet und durchgeführt. Hierzu erstellt der Wahlvorstand eine Liste der nach § 17 MVG wahlberechtigten Mitarbeiter sowie eine Liste der als Jugendvertreter wählbaren Mitarbeiter (§ 17 Satz 2 MVG).

(2) Auf die Wahl findet das vereinfachte Wahlverfahren nach § 11 der Wahlordnung sinngemäß Anwendung. Hierzu ist eine Versammlung der Mitarbeiter unter 18 Jahren einzuberufen, in der die Wahlbewerber für die Jugendvertretung Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung erhalten.

§ 16

Wahl der Gesamtvertretung nach § 41 MVG

(1) Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses stellt aufgrund der nach § 10 Abs. 8 der Wahlordnung eingegangenen Meldungen die Wählerliste zusammen. In ihr sind die Namen der zu meldenden Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Berufsbezeichnung sowie von Name und Anschrift der Dienststelle aufzuführen.

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses beruft bis zum 31. Mai des Wahljahres eine Wahlver-

sammlung ein, zu der die wahlberechtigten Mitarbeitervertreter spätestens zwei Wochen vorher unter Übersendung der Wählerliste einzuladen sind, mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen die Wählerliste innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich vorzubringen sind. Über Einwendungen entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses endgültig.

Das Wahlausschreiben muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Ausfertigung des Anschreibens,
- b) Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
- c) die Zahl sowie die Aufschlüsselung der nach § 41 Abs. 1 und 2 MVG für die Gesamtvertretung zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
- d) die Aufforderung, schriftliche Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses einzureichen; dies kann auch noch im Laufe der Versammlung durch Zuruf geschehen.

(3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses leitet die Wahlversammlung. Diese kann die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens nach § 11 oder Briefwahl beschließen. Im letzteren Falle wählt die Versammlung einen Wahlausschuß, der die Briefwahl in sinngemäßer Anwendung dieser Wahlordnung vorbereitet und durchführt.

(4) Für das weitere Verfahren finden die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

§ 17

Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Im übrigen gilt § 26 MVG entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft. Die Wahlordnung vom 23. Dezember 1980 (GVBl. 1981 S. 9) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. September 1984

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

Bekanntmachung

OKR 25.9.1984
Az. 21/71

Allgemeine Mitarbeitervertretungswahl 1985

Aufgrund des Änderungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 8. November 1983 (GVBl. S. 174) finden in der Zeit bis zum 31. März 1985 erstmals im Bereich unserer Landeskirche allgemeine Mitarbeitervertretungswahlen statt.

Die verschiedenen Gesetzesänderungen wurden in die Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) vom 12. März 1984 (GVBl. Nr. 6/1984) eingearbeitet. Auf dieser Grundlage wurde die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVGWO) völlig überarbeitet und ebenfalls neu gefaßt.

Da in der Mehrzahl der Fälle die Wahl im vereinfachten Wahlverfahren nach § 11 MVGWO erfolgen dürfte, veröffentlichen wir nachstehend als Anlage 1 ein Muster eines **Einladungsschreibens** sowie als Anlage 2 **Hinweise für den Versammlungsleiter** zur Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens.

Anlage 1

Muster

eines Einladungsschreibens zur Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens nach § 11 der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 25. September 1984 (GVBl. S. 139)

Bezeichnung der einladenden
Mitarbeitervertretung bzw.
Dienststellenleitung

Ort, Datum

An alle wahlberechtigten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des/der (Dienststelle)

Betr.: Mitarbeitervertretungswahl
Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter
zur Durchführung des vereinfachten Wahlver-
fahrens nach § 11 der Wahlordnung

Anl.: Wählerliste

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, bzw.
Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

bis zum 31. März 19.. sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Mitarbeitervertretungen zu wählen. Aus diesem Grund sind alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, sich an der Wahl ihrer Mitarbeitervertretung zu beteiligen.

Bei Dienststellen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, sonstige kirchliche oder diakonische Rechtsträger) mit in der Regel nicht mehr als 50 wahlberechtigten Mitarbeitern soll die Mitarbeitervertretung nach § 11 der Wahlordnung in einem vereinfachten Wahlverfahren im Rahmen einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter gewählt werden.

Zu einer solchen Versammlung laden wir Sie herzlich ein; sie findet statt

am (Tag) um (Uhrzeit) im (Gebäude, Straße, Nr.) in (Ort).

In der anliegenden Wählerliste sind alle Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Wahlberechtigt sind

alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wahlberechtigt sind

- Mitarbeiter, die aus Gründen ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,
- Mitarbeiter, deren Beschäftigungszeit dienstvertraglich auf nicht mehr als sechs Monate befristet ist,
- Zivildienstleistende, die bei einer Dienststelle (§ 2 MVG) eingesetzt sind,

- Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 4 MVG),
- vorübergehend beschäftigte Aushilfskräfte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste können innerhalb einer Woche nach deren Zugang vorgebracht werden.

Nach § 6 Abs. 1 MVG sind ...*) Mitarbeitervertreter zu wählen.

Wählbar sind

alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören und in einem aufgrund ihres Dienstverhältnisses oder Dienstvertrages unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

Nicht wählbar sind

- Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 4 MVG),
- Mitarbeiter, die berechtigt sind, in Personalangelegenheiten der Dienststelle selbständig zu entscheiden,
- Dienstvorstände oder Geschäftsführer von Dienststellen (§ 2 MVG),
- Mitarbeiter in der Berufsausbildung,
- vorübergehend beschäftigte Aushilfskräfte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.

Für die Wahlversammlung können schriftliche Wahlvorschläge vorbereitet werden. Diese müssen den Namen und Vornamen, die Berufs- und Anstellungsgruppe sowie die Beschäftigungsstelle enthalten und von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Den Wahlvorschlägen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgesetzten zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

Neben den schriftlichen Wahlvorschlägen können während der Wahlversammlung auch Wahlvorschläge durch Zuruf gemacht werden.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Wahlausschusses übernimmt.

Nach § 11 Abs. 4 der Wahlordnung kann mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschlossen werden, kein vereinfachtes Wahlverfahren durchzuführen. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlausschuß, der die Wahl nach den §§ 3-10 der Wahlordnung vorbereitet und durchführt.

Grußformel
Unterschrift

*) von 10-25 wahlberechtigten Mitarbeitern = 3 Mitarbeitervertreter
von 26-50 wahlberechtigten Mitarbeitern = 5 Mitarbeitervertreter

Hinweise für den Versammlungsleiter
zur Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens
nach § 11 der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 25. September 1984 (GVBl. S. 139)

Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung

1. Zu prüfen ist, ob alle nach § 8 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ordnungsgemäß zu der Versammlung eingeladen worden sind. Wurde durch Aushang eingeladen, ist zu prüfen, ob alle Wahlberechtigten von der Einladung Kenntnis erhalten konnten. Ist das nicht der Fall, sind die festgestellten Mängel zu beheben und ein neuer Termin für eine Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter festzulegen.

2. Anhand der möglicherweise berichtigten Wählerliste ist festzustellen, ob in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter nur wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Da die Wahlversammlung wie die Mitarbeiterversammlung nicht öffentlich ist (§ 39 Abs. 1 Satz 2 MVG), sind nichtwahlberechtigte Anwesende zu bitten, die Wahlversammlung zu verlassen.

3. Die Versammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschließen, daß ein vereinfachtes Wahlverfahren **nicht** stattfinden soll. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlausschuß (§§ 1 und 2 Abs. 1 der Wahlordnung), der dann die Wahl nach den §§ 3 bis 10 der Wahlordnung vorbereitet und durchführt.

Wahlgemeinschaft

4. Zunächst ist die Versammlung aufzufordern, zu überlegen, ob mit einer anderen Dienststelle im Sinne von § 2 MVG eine gemeinsame Mitarbeitervertretung (Wahlgemeinschaft) nach § 5 Abs. 3 MVG gebildet werden soll.

Das gilt z. B. für Sozialstationen und Kindergärten, die als „e. V.“ geführt werden und aus diesem Grund, wenn sie mindestens 10 wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigen, eine eigene Mitarbeitervertretung zu bilden hätten. Hier sollte zusammen mit den Mitarbeitern der Kirchengemeinde eine gemeinsame Mitarbeitervertretung angestrebt werden.

Aber auch andere Dienststellen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Organisation miteinander verbunden sind, sollten von der Möglichkeit der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung Gebrauch machen.

Der Vorschlag oder Antrag zur Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter (nicht nur der Mehrheit der **anwesenden** Wahlberechtigten!). Ist das der Fall, holt der Versammlungsleiter nach § 5 Abs. 3 Satz 2 MVG die erforderliche Zustimmung der Dienststellen (Dienststellenleitung, Mitarbeitervertretung bzw. Mitarbeiterschaft) ein. Als weitere Folge müßte dann eine gemeinsame Mitarbeiterversammlung einberufen werden, in der ein Wahlausschuß für die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung zu wählen ist.

Kommt eine Mehrheit für die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nicht zustande oder wird eine solche von vornherein nicht gewünscht, wird das vereinfachte Wahlverfahren fortgesetzt.

Zahl der zu wählenden Mitarbeitervertreter

5. Der Versammlungsleiter stellt fest, wie viele Mitarbeitervertreter zu wählen sind.

Die Anzahl der zu wählenden Mitarbeitervertreter richtet sich nach § 6 Abs. 1 MVG. Hiernach besteht die Mitarbeitervertretung bei 10-25 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern, 26-50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern.

**Gliederung des
Gesamtwahlvorschlags**

6. Gemeinsam mit den versammelten wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zu klären, ob der Gesamtwahlvorschlag nach Berufsgruppen oder nach Anstellungsgruppen (Arbeiter, Angestellte, Beamte) gegliedert sein soll und wie viele der zu wählenden Mitglieder von den verschiedenen Berufs- oder Anstellungsgruppen gestellt werden sollen. Hierbei hat sich die Aufteilung nach Möglichkeit an der Zahl der in der jeweiligen Berufs- oder Anstellungsgruppe zu vertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu orientieren.

Wahlvorschläge

7. Die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufzufordern, Wahlvorschläge zu machen. Neben den möglicherweise bereits vorbereiteten, schriftlichen Wahlvorschlägen können innerhalb der Versammlung durch Zuruf weitere Wahlvorschläge zu Protokoll gegeben werden.

Der Versammlungsleiter sollte darauf achten, daß mehr Wahlvorschläge gemacht werden als Mitarbeitervertreter zu wählen sind, damit möglichst eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zur Verfügung steht. Das ist notwendig, damit nach dem eventuellen Ausscheiden eines Mitglieds aus der Mitarbeitervertretung ein Ersatzmitglied nachrücken kann und keine vorzeitige Neuwahl erforderlich wird. Nicht zuletzt sollte die Wahl eine Auswahl ermöglichen.

8. Die Wahlvorschläge sind daraufhin zu überprüfen, ob die Vorgeschlagenen nach § 9 MVG wählbar sind und ob deren Zustimmung zur Aufstellung als Kandidat vorliegt.

9. Der Versammlungsleiter hat die Einzelwahlvorschläge getrennt nach Berufs- oder Anstellungsgruppen in alphabetischer Reihenfolge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammenzustellen.

Stimmzettel

10. Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlags herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

Ist mangels Vervielfältigungsmöglichkeit (Kopiergerät) eine einheitliche Beschriftung nicht möglich, bietet sich folgendes Verfahren an: An die zur Wahl Versammelten wird je ein Blatt Papier gleicher Größe, Farbe und Beschaffenheit verteilt, auf das jeder einzelne den gegliederten Gesamtwahlvorschlag in leserlicher Schrift schreibt. Diese werden dann eingesammelt, vermischt und unkontrolliert wieder verteilt, so daß in der Regel jeder ein von einem anderen beschriebenes Blatt Papier und damit den Stimmzettel in Händen hat.

Ablauf der Wahl

11. Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen.

12. Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Versammlungsleiter darauf hinzuweisen, daß Stimmzettel ungültig sind,

- wenn mehr Namen angekreuzt werden als Mitglieder für die Mitarbeitervertretung zu wählen sind,
- aus denen sich die Willensäußerung des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- die einen Zusatz enthalten.

13. Die gekennzeichneten Stimmzettel werden in einem Behältnis (Wahlurne) gesammelt; zuvor ist die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Auszählung der Stimmzettel

14. Nach Abschluß der Wahlhandlung werden die Stimmzettel sofort ausgezählt. Für die Auszählung hat der Versammlungsleiter einen von der Versammlung zu wählenden Mitarbeiter, der nicht zur Wahl steht, hinzuzuziehen. An der Feststellung des Wahlergebnisses können die wahlberechtigten Mitarbeiter teilnehmen.

**Wahlergebnis;
Feststellung und Bekanntgabe**

15. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter sind nach der Reihenfolge der auf sie innerhalb ihrer Berufs- oder Anstellungsgruppe (je nach Gliederung des Gesamtwahlvorschlags) entfallenden Stimmzahl als Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

16. Das Wahlergebnis wird vom Versammlungsleiter festgestellt und bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß die Wahl nach § 12 Abs. 1 MVG innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Schlichtungsausschuß angefochten werden kann, wenn geltend gemacht wird, daß wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und hierdurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt sein könnte. Die Anfechtungsschrift muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein und dem Schlichtungsausschuß in vierfacher Fertigung vorgelegt werden.

Das Wahlergebnis – einschließlich des Hinweises auf die Anfechtung – ist zusätzlich zwei Wochen lang durch Aushang in der Dienststelle bekanntzugeben.

17. Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann sofort mündlich abgegeben werden. Lehnt ein Mitarbeiter die Annahme seiner Wahl ab, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl in die Mitarbeitervertretung ein.

Wahlprotokoll

18. Über die Wahlhandlung, das Wahlergebnis und dessen Bekanntgabe ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Aufbewahrung richtet sich nach § 13 der Wahlordnung.

**Benachrichtigung
Annahme der Wahl**

19. Die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sind über das Ergebnis der Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Sofern keine sofortige Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben wurde, gilt sie als angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich erklärt, daß er die Wahl ablehnt. Lehnt er die Wahl ab, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl in die Mitarbeitervertretung ein.

Einberufung der MAV

20. Die erste Sitzung der neugebildeten Mitarbeitervertretung wird vom Versammlungsleiter unverzüglich nach Beginn der Amtszeit (§ 13 Abs. 1 MVG), spätestens jedoch nach 14 Tagen, einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

**Mitteilung an
Dienststellenleitung und EOK**

21. Der Versammlungsleiter unterrichtet die Dienststellenleitung über das Wahlergebnis. Gleichzeitig teilt er die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter mit dem Namen, der Anschrift und der Berufsbezeichnung des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung dem Evangelischen Oberkirchenrat in dreifacher Fertigung mit.